

Abwägungstabelle (Stand: 22.08.2018)

Sie betrachten: Nr. 28 "Friedhof" - 3. Änderung (vereinfachte Änderung der 1. Änderung)
 Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 17.05.2018 - 18.06.2018

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Stadt Ennigerloh: Bauleitplanung	-	-	-
2	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 22 - NL Hagen Kampfmittelbeseitigung WL	-	-	-
3	Stadt Ennigerloh: Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Ennigerloh	28.05.2018 Aktenzeichen: 865 13 22 01 Gegen die 3. Änderung des Beb.- Plan Nr. 28 bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt ausschließlich über die vorhandenen Leitungen in der Rottendorfsstraße. Ein Kanalschlussbeitrag wird auch erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Ordnung & Soziales	-	-	-
5	Kreis Warendorf, Bauamt	12.06.2018 Stellungnahme Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken: Untere Naturschutzbehörde: Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde werden beachtet und in die Planurkunde eingetragen: In der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. dürfen keine Baumfällarbeiten, Gehölzrodungen und auch kein Gehölzschnitt erfolgen, der über	Den Anregungen wird gefolgt.

		Anregungen 1. Um die Verbote des Artenschutzrechts des BNatSchG zu berücksichtigen, ist in den Artenschutzprüfungen eine zeitliche Befristung aufgeführt, die bei der Fällung/Rodung der Gehölze auf der Spielplatzfläche zu beachten ist. Damit die genannte Befristung zukünftig beachtet wird, ist sie unter Hinweis in der Planzeichnung des Bebauungsplans aufzuführen. 2. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist die Eingriffsregelung gem. den Vorgaben des BauGB abzuarbeiten. Grundsätzliche Bedenken i.S.d. Vermeidungsgrundsatzes der Eingriffsregelung gegen die Umwandlung des Spielplatzes in ein Allgemeines Wohngebiet bestehen nicht. Der mit der Bebauung des Spielplatzes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist jedoch in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erfassen und durch geeignete Maßnahmen (voraussichtlich in den Öko-Konto-Flächen der Stadt) auszugleichen. ich bitte um Mitteilung vor Satzungsbeschluss, welchen Öko-Konto-Flächen der Ausgleich zugeordnet wurde. Bauamt Hinweis: Für die festgesetzte Firsthöhe fehlt der Bezugspunkt.	einen schonenden Pflegeschnitt hinausgeht (gem. § 39 BNatSchG). Ausnahmegenehmigungen von dieser Regelung sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf zu beantragen und erfordern die Einbeziehung eines Experten. Der Hinweis zum Eingriff in Natur und Landschaft und der Ausgleichsbilanzierung werden ebenfalls beachtet. Eine Einarbeitung der Bezugshöhen in den Bebauungsplan wird erfolgen.	
6	Stadt Ennigerloh: Liegenschaften	-	-	

7	Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG	Erstellt von: Tino Leimbach (Administration), am: 15.06.2018 Aktenzeichen: Nicht angegeben. Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
8	Stadt Ennigerloh: Straßenplanung	-	-	-
9	Stadt Ennigerloh: Untere Denkmalbehörde	-	-	-
10	Wasserversorgung Beckum GmbH	17.05.2018 Es bestehen keine Bedenken zu dem Änderungsbereich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
11	Stadt Ennigerloh: Wirtschaftsförderung	-	-	-